

# Gaspreisbremse: Was muss ich als Kunde tun?

Haushaltskunden und SLP Kunden



# Wer hat einen Anspruch auf die Soforthilfe?

Folgende Personen, Unternehmen oder Einrichtung haben eine Berechtigung auf die Soforthilfe<sup>1</sup>:

- 1 → Haushaltskunden
- 2 → Kunde der Wohnungswirtschaft, die Soforthilfe an die Mieter im Rahmen der Heizkostenabrechnung weitergeben müssen
- 3 → Überwiegender Erdgasbezug zur Wohnraumvermietung/ WEG
- 4 → Zugelassene Pflege, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Reha, Behindertenwerkstätte, Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
- 5 → staatlich (anerkannte) Einrichtungen der Bildung, Wissenschaft und Forschung wie Schulen und Universitäten
- 6 → Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein

**Wichtig für RLM<sup>2</sup>-Kunden mit einem Jahresverbrauch größer 1,5 Mio kWh: Bitte teilen Sie Ihrem Erdgaslieferanten bis zum 31.12.2022 mit, dass Sie zu der anspruchsberechtigten Gruppe gehören.**

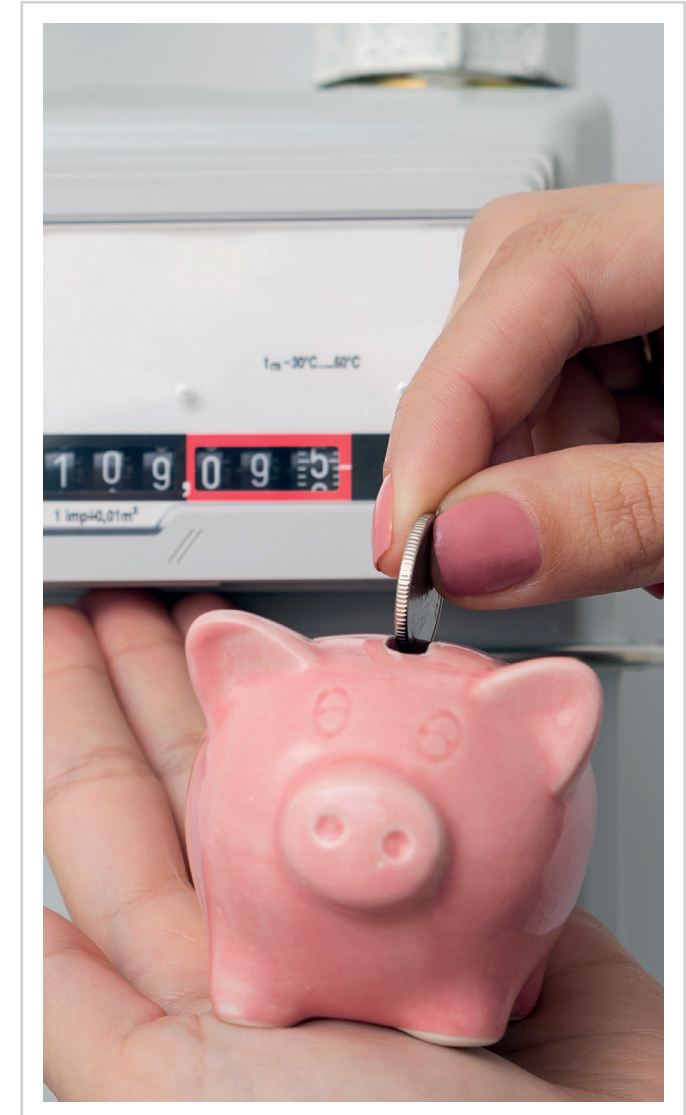


Bild: © Yevhen Prozhyrko (Shutterstock)

<sup>1</sup> Spätestens mit der Rechnung, die den Gasverbrauch von Dezember 2022 umfasst, wird die Soforthilfe als Entlastung ausgewiesen. <sup>2</sup> registrierende Leistungsmessung